

**Besondere Bedingung zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine,
Verbände, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs (NPOs)**

HV 4294/00

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Sondernachlass gilt als vereinbart soweit und solange im Anschluss an diesen Versicherungsvertrag eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen (D&O-Versicherung) bei der Allianz Versicherungs-AG besteht. Sobald der D&O-Vertrag in Wegfall gerät, entfällt der Sondernachlass zum Zeitpunkt des Wegfalls.